

Bürgerschaft am 12.12.2019, **TOP 7.16**

Kleine Anfrage: Nutzungsmöglichkeiten der Sportstätte Kupfermühle nach der Sanierung/Weiterentwicklung

Einreicher: Ralf Klingschat. CDU/FDP-Fraktion

Es antwortet: Herr Wohlgemuth

Anfrage:

1. *Fallen bereits ein Fußballspiel oder ein Leichtathletiksportfest unter die Kategorie „Großveranstaltung“?*
2. *Unter welchen Kriterien (zeitlich, räumlich, Teilnehmer, Zuschauer usw.) wird ein sportlicher Wettkampf als „Großveranstaltung“ bewertet?*

Antwort:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

zu Frage 1 und 2:

Der Begriff „Großveranstaltung“ ist der **Versammlungsstättenverordnung** Mecklenburg-Vorpommern (VstättVO M-V) entlehnt. Diese regelt jedoch ausschließlich die baulichen und organisatorischen Anforderungen an Versammlungsstätten unter dem Sicherheitsaspekt und fordert bei Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen zusätzliche Ausstattung bzw. ein Sicherheitskonzept. Das trifft auf das Stadion Kupfermühle nicht zu.

Die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, kurz: **Sportanlagenlärmschutzverordnung**, hingegen differenziert nicht nach der Größe einer Veranstaltung, z.B. nach Anzahl der Besucher o.ä., sondern nur nach Emissionen bzw. gibt einzuhaltende Immissionsrichtwerte vor.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine Geräuschimmissionsprognose erstellt worden. Bei normalem Trainings- bzw. Spielbetrieb (Fußball, Hockey, Leichtathletik) an Werktagen wurden keine Immissionsrichtwertüberschreitungen prognostiziert. Auch Fußballspiele an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Ruhezeiten (13-15 Uhr) mit weniger als 500 Zuschauern wurden als unproblematisch ermittelt.

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist zudem bei besonderen Ereignissen und Veranstaltungen im Einzelfall möglich, wenn Sie selten auftreten. Im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung gelten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte dann als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres auftreten. Für diese Ereignisse gelten um 10 dB höhere Richtwerte.

Den Berechnungen zufolge werden bei Fußballspielen mit 1.200 Zuschauern sowie Leichtathletikveranstaltungen die Immissionsrichtwerte überschritten. Für entsprechende Fußballspiele sind maximal 10 Tage pro Jahr und für Leichtathletikveranstaltungen maximal 6 Tage pro Jahr vorgesehen, so dass die Gesamtanzahl der zulässigen Überschreitungen eingehalten wird.

gez. Steinbach